

Grundgehalt bzw. Monatsbetrag der Versorgungsbezüge		Höhe der innerhalb des Dreimonatszeitraums (§41) liegenden beihilfefähigen Aufwendungen nach näherer Erläuterung auf der Rückseite	Besonders erforderliche Angaben	
am 1..... 19..... (zu Beginn des zugrunde gelegten Dreimonatszeitraums § 41)				
Bezeichnung	Betrag Reich			
5		6	7	
Grundgehalt (Gruppe XXXXXX Stufe XXXXXX)	Monat	Insgesamt	1. Leistungen aus Kranken- oder Unfallversicherungen oder Sterbefällen. keine	
Vergütungsgruppe III	549,93	1) 549,93 Reich		
Ruhegehaltsfähige Zulage.....				
Zusammen.....	549,93			
oder Monatsbetrag des Wartegelds (Ruhegehalts, Witwen- oder Waisengeld) — ohne Frauen- und Kinderzuschlag —	===		2. Leistungen aus Lebensversicherungen (beim Ableben) keine	
Kürzungsbetrag auf Grund der GRV	=====			
verbleibt.....	549,93			
Davon 1/7	===			
			3. Übersteigt der zuletzt von der Steuerbehörde festgesetzte Einheitswert des Vermögens die Freigrenze der Vermögensteuer? nein — ja —	
			4. Übersteigt (bei nicht im Reichsdienst beschäftigten oder wiederbeschäftigten Antragsberechtigten) das aus landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit herrührende Einkommen 50 v. H. der Wartestands- oder Ruhestandsbezüge? nein — ja —	
			5. Ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten gemäß § 53 kann nicht geltend gemacht werden.	
			6. Werden Aufwendungen von dritter Seite übernommen? nein — ja — Bejahenden Falles in welcher Höhe?	
			7. Hat die verstorbene Person einem Begräbnis- oder Feuerbestattungsverein angehört? nein — ja — Bejahenden Falles, welche Leistungen hat der Verein übernommen?	
			8. Besondere Umstände, die die Leistungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen. keine	

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Festgestellt:
Störker
Regierungsinspektor a.D.
(Name, Amtsbezeichnung)

R o m a (6) , den 9. März 19 40
J. Anbrüggen 4. 3. 40
(Eigenhändige Unterschrift, Vor- und Zuname, Amtsbezeichnung)

1) Bei Anträgen auf Gewährung von Beihilfen für Heilstättenbehandlung und Bädereisen sind lediglich die aus diesem Anlaß entstandenen beihilfefähigen Gesamtkosten — nicht auch Kosten für etwa vorausgegangene Krankheiten — anzugeben.
Wegen Anrechnung von Beträgen siehe Spalte 7.